

Satzung der Stadt Germering über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 951) und Art. 23. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Stadt Germering folgende

Kostensatzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Germering erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis 25.000 € erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Stadt Germering vom 06.09.1989 außer Kraft.

Germering, den 27. Mai 2009

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Diese Satzung mit der Anlage KommKVz wurde durch Niederlegung nach Art 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht:

Die Satzung lag in der Zeit von 2009 bis 2009 zur Einsicht für jedermann im Bürgerbüro der Stadt Germering aus; diese Möglichkeit der Einsichtnahme wurde im Germeringer Anzeiger (Amtsblatt) am 2009 und Anschlag an den Amtstafeln in der Zeit vom2009 bis 2009 bekannt gemacht.

Inkrafttreten dieser Satzung:

Unterschrift, Verwaltungs- und Rechtsamt